

Entscheidung Nr. 318/2022/2023

04.07.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04.07.2023 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 117.250,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 40.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der pyrotechnischen Vorfälle beim Spiel gegen den Hamburger SV eine Geldstrafe von 122.140,- Euro beantragt und dabei u.a. nach dem Strafzumessungsleitfaden eine pyrobedingte Verzögerung des Anstoßes zur 2. Halbzeit von mehr als 3 Minuten (und damit eine Erhöhung der entsprechende Teilstrafe von 40 %) berücksichtigt. Der FC St. Pauli von 1910 hat den beantragte Strafen wegen der pyrotechnischen Fehlhandlungen seiner Anhänger grundsätzlich zugestimmt, der Erhöhung der Geldstrafe um den Verzögerungsaufschlag (i.H.v. 13.040,- Euro) allerdings widersprochen. Der FC St. Pauli von 1910 behauptet, dass die Verspätung des Beginns der 2. Halbzeit nicht durch die - wenig Rauch produzierenden - Pyroaktionen seiner Anhänger, sondern allein durch die erhebliche Rauchentwicklung im gegenüberliegenden Block der Anhänger des Hamburger SV verursacht worden sei.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Dieser Einlassung konnte nur zum Teil gefolgt werden. Nach den vorliegenden Spiel- und Sicherheitsberichten (nebst Ergänzung) sowie im Ergebnis der telefonischen Anhörungen von Schiedsrichter Jablonski, dem 4. Offiziellen Waschitzki und dem Sicherheitsbeobachters des DFB-Kontrollausschusses Knafla durch das Sportgericht steht zweifelsfrei fest, dass die Verzögerung des Anstoßes zur 2. Halbzeit, die insgesamt ca. 5:30 Minuten betragen hatte, durch ein Fehlverhalten der Anhänger beider Klubs verursacht worden ist.

Die Schiedsrichter und der Sicherheitsbeobachter haben mitgeteilt, dass sich der Anstoß zunächst wegen der erheblichen Rauchentwicklung aus dem HSV-Block verzögert habe; nach deren Abklingen habe sodann wegen der Störaktionen im St. Pauli-Block, insbesondere in Form von Raketenabschüssen in Richtung Spielfeld, weiter zugewartet werden müssen, bis das Spiel habe fortgesetzt werden können. Die hieraus folgende Verzögerungszeit hat das Sportgericht aber anders als noch im Antrag des Kontrollausschusses - im Zweifel und zu Gunsten des Klubs mit einer Zeit von (mindestens) 2 Minuten bewertet. Dies führt nach den Grundsätzen des Strafzumessungsleitfadens zu einer Straferhöhung von 25 %.

Danach ergeben sich folgende Einzelsanktionen:

- Pyro mit Einlaufen der Spieler:		
111 Bengalos (x 600 € = 66.600 €) + 1 Rakete (1.500 €)		= 68.100 €
- Pyro vor Beginn 2. HZ:		
21 Bengalos (x 600 € = 12.600 €) + 2 Batterien Raketen (x 10.000 € = 20.000 €)	= 32.600 €	
○ Erhöhung um 25 % (8.150 €)		= 40.750 €
- Pyro 71.- 90. Spielminute:		
14 Bengalos (x 600 €)		= 8.400 €

Die beantragte Sanktion ist daher insgesamt in Höhe von **117.250,- Euro** angemessen und gerechtfertigt. Eine weitere Reduzierung ist auch bei wohlwollender Bewertung nicht möglich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC St. Pauli von 1910

26.06.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der HSV Fußball AG und dem FC St. Pauli von 1910 am 21.04.2023 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 122.140,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 40.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910.

Ergänzende Begründung:

Vor und während des o.g. Spiels wurden im Fanblock des FC St. Pauli zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

Mit Einlaufen der Spieler:

ca. 100 x Bengalische Feuer weiß; 1 x Bengalisches Feuer rot

9. Minute: 1 x Bengalisches Feuer rot

12. Minute: 1 x Rakete auf Spielfeld

17. Minute: 4 x Bengalische Feuer rot; 1 x Bengalisches Feuer weiß

36. Minute: 2 x Bengalische Feuer rot; 2 x Bengalische Feuer weiß

Vor Beginn der zweiten Halbzeit:

16 x Bengalische Feuer weiß



5 x Bengalische Feuer rot

22 Raketen, die aus mind. zwei Feuerwerksbatterien Richtung Spielfeld geschossen wurden.

Der Anstoß zur 2. Halbzeit verzögerte sich um mehr als 3 Minuten.

71. Minute: 7 x Bengalische Feuer rot; 1 x Bengalisches Feuer weiß

80. Minute: 4 x Bengalische Feuer rot; 1 x Bengalisches Feuer weiß

90. Minute: 1 x Bengalisches Feuer rot.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vorgesehen.

Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den zwei Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit – gemäß der st. Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen aus der 2. Bundesliga – eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie.

Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 40 % bei einer Spielunterbrechung zwischen drei und vier Minuten vorgesehen (Verzögerung des Beginns der 2. Halbzeit). Demnach



ergibt sich insgesamt **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 122.140,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 30.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –